

Imkerverein Goldenen Meile e.V.



Satzung

§1

Name, Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Goldene Meile e.V."

Er hat seinen Sitz in 53489 Sinzig. Der Verein ist Mitglied des Kreisimkerverbands Ahrweiler.

Er ist dem Imkerverband Rheinland e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Imkerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Diese sind, die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und Bienezucht innerhalb des Vereinsgebietes und damit die Sicherung der für die gesamte Bevölkerung lebenswichtigen Bestäubung der Blüten des Obstes und vieler anderer landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der Wildflora zum Nutzen der Allgemeinheit und die Förderung der Ausbildung und Betreuung neuer Imker.

Diese Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:

- Beratung und Schulung der Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenhaltung und Bienezucht sowie über Honigfragen durch Wort, Schrift, Film, Lehrschaue und Betreiben eines Lehrbienenstands,
- Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege,
- Beratung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Befall von Parasiten und Verdacht auf Schäden durch Pflanzenschutzgifte (Pestizide),
- Verbesserung der Bienenweide,

Gegenseitige Unterstützung der Imker in der Betriebsweise durch Rat und Tat.

Überörtliche Belange werden vom Kreisimkerverband Ahrweiler oder vom Imkerverband Rheinland e.V. wahrgenommen.

Dabei ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied kann vom Bewerber mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft. Seine Entscheidung ist danach endgültig.

Mitglieder des Imkervereins Goldene Meile e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind die Satzung des Vereines zu akzeptieren.

Fördermitglieder fördern mit finanziellen und sachbezogenen Mitteln den Vereinszweck.

Minderjährige Jungmitglieder bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die ordentliche Mitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft im Kreisimkerverband Ahrweiler und im Imkerverband Rheinland e.V. ein.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt
2. mit dem Tod
3. durch Ausschluss aus dem Verein
4. durch Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- c) Zahlungsverzug bei den Mitgliederbeiträgen nach zweimaliger Mahnung. (Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht rechtzeitig, wird die Meldung an Landesverband und Versicherung nicht durchgeführt).
- d) in besonderen Fällen bei Verstößen gegen die allgemeine Rechtsnorm, wenn ein richterliches Urteil vorliegt.

Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen den Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich.

§4 Beitrag

Von den ordentlichen Mitgliedern werden die Beiträge des Imkervereins Goldene Meile e. V., des Kreisimkerverbandes Ahrweiler und des Imkerverbandes Rheinland e.V. erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fälligkeit für Jahresbeitrag und Versicherungen ist der 01. Januar. Bei vorzeitigem Austritt gibt es keine Rückzahlungen für die verbleibende Zeit.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht des Imkervereins Goldene Meile e.V. befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus vier Mitgliedern:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Kassierer

Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf und Erfordernissen Festausschuss, Beisitzer und Helfer aus den Reihen der Mitglieder berufen. Diese haben beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Arbeit von Beisitzern und Helfern ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des BGB §26 sind der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Bewilligung von Ausgaben
- c) Erstellung eines jährlichen Kassen- und Jahresberichtes
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung, Ausschluss und Ehrung von Mitgliedern

g) Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

Der Vorstand kann Regeln für den Verein in einer Geschäftsordnung festlegen.

Der Vorstand hat über Besitz und Eigentum des Vereins ein Bestandsbuch zu führen.

§8

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§9

Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

In der Erstwahl bei Gründung des Vereins werden Vorsitzender und Schriftführer nur für 2 Jahre, stellvertretender Vorsitzender und Kassierer für 4 Jahre gewählt.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Der Gesamtvorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Gesamtvorstand.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt im Vorstand für den verbleibenden Zeitraum auf den „4-Jahresrhythmus neu gewählt. Scheidet der erste Vorsitzende aus, führt der zweite Vorsitzende das Amt des ersten Vorsitzenden kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

Scheiden 2 oder mehr Vorstandmitglieder aus, ist eine Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen einzuberufen und der gesamte Vorstand wie bei der Erstwahl neu zu wählen.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mehrmals jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

In der Mitgliederversammlung haben sämtliche ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an Sitz und Stimme. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im besonderen:

- a) Berichte des Vorstands
- b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Eine dieser Mitgliederversammlungen ist die Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) nach Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - e) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss
 - f) Zustimmung zur Geschäftsordnung
 - g) Zusammenschluss mit anderen Imkervereinen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines
- Zu den Punkten d, e, f, g ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand ausüben.

§11

Protokoll der Mitgliederversammlung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern in der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

§12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Außerdem sind sie berechtigt, an den vom Verein angebotenen Schulungen und Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins entsprechend den Vorgaben zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen dieser Satzung, sowie allen anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkerverbandes Ahrweiler, des Imkerverbandes Rheinland e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden auf dem Gebiet der Imkerei gewissenhaft zu befolgen,
- die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen des Vereins und seiner Organe nachzukommen,

- Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.

§13 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse und sein Alter auf. Diese Informationen werden unter Verwendung eines EDV-Systems gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Als Mitglied des Imkerverband Rheinland** ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Anzahl der Völker; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. **Beim Austritt**, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§14 Haftung

Bei Unfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein im Rahmen der vom Verein abgeschlossen Versicherung(en). Der Verein haftet nicht bei Schäden an oder Verlust von materiellen Dingen (Kleidung, Geld, Wertgegenstände etc.), die zu Veranstaltungen /Versammlungen des Vereins mitgebracht werden.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von seiner zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wenn 3/4 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht 3/4 aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend, wird von den Anwesenden mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein neuer Termin beschlossen, der frühestens 20 Tage danach liegt.

Der neue Termin ist zu veröffentlichen mit einer Frist von 14 Tagen im Amtsblatt oder Tagespresse mit dem Hinweis "Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder". Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins Goldene Meile e. V. oder bei Wegfall seines bisher steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht sowie der damit verbundenen Ausbildung und Betreuung neuer Imker.

§ 16 Inkrafttreten und Auslegung der Satzung

Die Satzung wird bei den Vorstandsmitgliedern hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Die vorstehende Satzung tritt am 07.03.2014 in Kraft.
